

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 05/0150</b>
<b>61 - Referat für kommunale Entwicklungsplanung</b>			<b>Datum: 02.05.2005</b>
<b>Bearb.</b>	: Herr Deventer, Herr Seevaldt	<b>Tel.:</b> 203/227	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	: 61/dev; 601/see - ti		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr**

**19.05.2005**

**Flächennutzungsplan Norderstedt - Neuaufstellung (FNP 2020)**

**a) Billigung des Vorentwurfes Flächennutzungsplan 2020 mit Beschluss zur Behandlung vorliegender Anträge zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Norderstedt**

**b) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**c) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussvorschlag**

- a) Billigung des Vorentwurfes mit Beschluss zur Behandlung vorliegender Anträge zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Norderstedt :

Der auf der Grundlage des von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 29.09.1998 gefassten und am 29.10.1998 öffentlich bekannt gemachten Beschlusses zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) sowie der Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 20.06.2002 (Leitbild) und vom 21.08.2003 (ergänzende Beschlüsse zu Verkehrsstraßen und Wohnbauflächen) erstellte Vorentwurf in der Fassung der Planzeichnung vom 5.4.2005 wird gebilligt.

Die Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) wird in der Fassung vom 5.4.2005 gebilligt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt (FNP `84) und seine wirksamen Änderungen werden entsprechend überplant.

Vorliegende Anträge Privater, sowie die Stellungnahmen von Trägern Öffentlicher Belange, von Verbänden, Beiräten, Vereinen und Initiativen zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Norderstedt werden, soweit sie bislang nicht in anderen Bauleitplanverfahren oder anderem Zusammenhang behandelt wurden, in der dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten tabellarischen Auflistung vom 6.5.2005 zur Kenntnis genommen. Dem Behandlungsvorschlag der Verwaltung gem. Anlage 1 wird zugestimmt.

- b) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB :

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwe-

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	-------------------------------------------------------------	--------------

cke der Planung ist auf der Grundlage des Vorentwurfs in der Fassung der Planzeichnung vom 5.4.2005 und der Begründung in der Fassung vom 5.4.2005 entsprechend den Ausführungen in Ziffer 3 des Sachverhaltes dieser Vorlage durchzuführen.

c) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB :

Die frühzeitigen Behördenbeteiligung und die Beteiligung der Nachbargemeinden ist auf der Grundlage des Vorentwurfs in der Fassung der Planzeichnung vom 5.4.2005 und der Begründung in der Fassung vom 5.4.2005 durchzuführen.

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

## **Sachverhalt**

### **1. Zum Verfahren und zur Projektstruktur :**

Nach § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan.

Die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt hat am 29.09.1998 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sowie des Landschaftsplanes auf Basis des Stadtentwicklungsprogramms (STEP 2010) beschlossen, da sich in den letzten 15 Jahren wesentliche Veränderungen mit Auswirkungen auf die Stadtentwicklung vollzogen hatten, die mit dem bisher gültigen Flächennutzungsplan (FNP 84) aus dem Jahre 1984 nicht mehr zu steuern waren. Zum FNP 84 wurden bereits eine Vielzahl von Änderungsverfahren eingeleitet, von denen bislang 26 Verfahren wirksam abgeschlossen wurden und 22 weitere sich noch im Verfahren befinden.

Der Flächennutzungsplan ist der planungsrechtliche Rahmen für die Entwicklung einer Gemeinde. Mit der Neuaufstellung soll ein umfassendes und langfristiges Ziel für die bauliche und landschaftliche Entwicklung der Stadt Norderstedt formuliert werden. Über die Vorhaltung von Flächen und Standorten hinaus sichert der Flächennutzungsplan die vorhandenen Ressourcen, schützt durch entsprechende Ausweisungen Natur und Landschaft und zeigt deren Weiterentwicklung im Außen- und im Innenbereich auf, um eine qualitative Verbesserung der Siedlungsstruktur zu erreichen.

Die folgenden Punkte verdeutlichen die Planungsaufgabe, die der neue Flächennutzungsplan zu lösen hat:

- Die Notwendigkeit der Ausweisung neuer Wohngebiete, aufgrund der Prognosen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung
- Die parallel zur Bevölkerungsentwicklung sinnvolle Ausweisung neuer Gewerbegebiete zum Erhalt und zur Stärkung der Wirtschaftskraft
- Die Entlastung des Stadtgebietes vom motorisierten Individualverkehr durch ein abgestimmtes Handlungskonzept zum Ausbau eines Umgehungsstraßenringes
- Die Notwendigkeit der stadträumlichen Attraktivitätssteigerung der durch das Stadtgebiet führenden Hauptverkehrsstraßen durch Umstrukturierung des angrenzenden Gebäudebestandes

- Der Erhalt eines durchgängigen Grün- und Freiflächenverbundes zwischen den Siedlungsbereichen
- Die planerische Konzeption eines Flächenpools für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur Neuwaldbildung
- Die Schutzgebietsausweisungen im Außenbereich
- Die Steuerung des Rohstoffabbaus innerhalb des Stadtgebietes
- Die Orientierung an einer nachhaltigen Entwicklung

Gemäß § 5 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der Art der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Gem. § 5 (1) Satz 3 BauGB sollen Flächennutzungspläne spätestens alle 15 Jahre nach ihrer Aufstellung überprüft und wenn notwendig an neue städtebauliche Entwicklungen angepasst werden. Unter Berücksichtigung üblicher Verfahrensabläufe ist damit der Zeithorizont des Flächennutzungsplans auf eine Perspektive von 15 bis 20 Jahren ausgelegt, für die der Plan vorausschauend Flächen, Trassen bzw. Netze und Standorte für Nutzungen sichern bzw. schützen soll. Als realistischer Planungshorizont wurde somit das Jahr 2020 zugrundegelegt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 29.10.1998.

In seiner Sitzung am 20.06.2002 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr einen Beschluss über Leitbilder und Zielkonzepte zu den Bereichen Siedlung, Landschaft, Verkehr und Lärminderung sowie zu Ergänzungen des Hauptverkehrsstraßennetzes verabschiedet.

In seiner Sitzung am 21.08.2003 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr einen ergänzenden Beschluss zur Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen und Verkehrsstrassen im neuen Flächennutzungsplan gefasst.

Mit der Bearbeitung des Flächennutzungsplanes wurde seinerzeit die Planungsgruppe Professor Laage – PPL - Hamburg, beauftragt.

Parallel wurden auch die Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Landschaftsplanes (Büro Trüper, Gondesen und Partner – TGP, Lübeck) und eines Verkehrsentwicklungsplanes (Büro Schnüll, Haller und Partner – SHP, Hannover) eingeleitet. Mitte 2001 wurde mit der Arbeit am Lärminderungsplan begonnen (Büro Lärmkontor, Hamburg / Büro Richter-Richard, Aachen).

Durch Koordination und Abstimmung der Arbeiten zu den unterschiedlichen Planwerken in der Projektgruppe Flächennutzungsplan, in der die Verwaltung und die beauftragten Büros vertreten sind, kann eine inhaltlich und zeitlich integrierte Bearbeitung der unterschiedlichen, sich im Flächennutzungsplan bündelnden, Fachthemen erfolgen. Im Übrigen werden, wie bisher auch, die Planverfahren des Flächennutzungsplanes (FNP), des Landschaftsplanes (LP) sowie des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) zeitlich parallel und fachlich-inhaltlich integriert weitergeführt.

Nach Beschlussfassung zum Vorentwurf ist ab September 2005 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgesehen (vgl. hierzu auch die Übersicht in Ziffer 5 dieser Vorlage). Dabei dient die Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB zugleich der Anforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit diesem auch als ‚Scoping‘ bezeichneten Abfrageschritt zum Untersuchungsrahmen und dem Detaillierungsgrad der durchzuführenden Umweltprüfung bei anderen Behörden und

sonstigen Trägern öffentlicher Belange verzahnen sich dann sowohl inhaltlich als auch zeitlich die aus der EU-Richtlinie 2001/42/EG zur Strategischen Umweltprüfung von Plänen und Programmen resultierenden Verfahrensschritte mit dem eigentlichen FNP-Prozess. An dieser Stelle wird auf den diesbezüglichen AfStUV- Beschluss vom 17.2.2005 zum VOF- Vergabeverfahren der Strategischen Umweltprüfung für FNP, VEP, LP und LMP verwiesen (vgl. Vorlagen- Nr. B 05/0037). Die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfung werden anschließend in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der FNP- Begründung dokumentiert.

Über die Behandlung des Ergebnisses dieser so ergänzten frühzeitigen Beteiligung wird anschließend der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr beschließen und damit weitere Vorgaben für die danach zu erstellende Entwurfsfassung des Planes definieren. Die Entwurfsfassung des Planes ist wiederum vom Ausschuss zu beschließen. Danach ist der Entwurf für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Soweit die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen nicht zu einer Planänderung führen, kann die Stadtvertretung den abschließenden Beschluss zum Flächennutzungsplan fassen.

Ansonsten kommt es zu einer erneuten Auslegung bzw. zu einer eingeschränkten Beteiligung entsprechend § 13 (2) BauGB, wenn mit einer erneuten Änderung die Grundzüge der Planung berührt sein sollten.

Anschließend kann der Plan der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung zugeleitet werden. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung erlangt der Flächennutzungsplan schließlich Wirksamkeit.

Die Fassung des abschließenden Beschlusses zum Flächennutzungsplan der Stadtvertretung wird nach derzeitiger Abschätzung für Ende 2006 angestrebt. Aufgrund der vielfältigen Unwägbarkeiten sind alle Aussagen zum weiteren zeitlichen Verfahrensablauf aus heutiger Sicht anzustrebende Ziele, die entsprechend dem tatsächlichen Planungsforgang jedoch laufend fortzuschreiben und zu aktualisieren sind.

Im Übrigen wird auf die als Anlage 2 beigefügte Begründung zum Flächennutzungsplan verwiesen, in der auch das Planverfahren beschrieben wird (vgl. dort Kapitel 1 in der Begründung).

## **2. Zu den Inhalten des Vorentwurfs :**

Der von der Verwaltung vorgelegte Vorentwurf zum FNP 2020 basiert auf der unter Ziffer 1 dieser Vorlage beschriebenen Beschlusslage und damit auf den entsprechend fortgeschriebenen Grundzügen des Stadtentwicklungsprogramm 2010 (STEP 2010).

Bei der Erarbeitung des Vorentwurfs wurden die der Verwaltung vorliegenden Stellungnahmen zum STEP 2010, vorliegende Anträge Privater zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Norderstedt sowie im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen einzelner Träger Öffentlicher Belange, Fachdienststellen, von Beiräten, Verbänden und Initiativen, soweit sie bislang nicht in anderen Bauleitplanverfahren oder anderem Zusammenhang bereits behandelt wurden, geprüft. Die Inhalte der Anträge bzw. der Stellungnahmen sind

dieser Vorlage als Anlage 1 zusammen mit dem Behandlungsvorschlag der Verwaltung beigefügt. Zum Schutz personenbezogener Daten von Antragstellern sind die Anträge anonymisiert. Den Ausschussmitgliedern und den stellvertretenden Ausschussmitgliedern werden die Namen natürlicher Personen über eine Referenzliste bekannt gegeben (vgl. Anlage 5).

Den Fraktionen geht gesondert jeweils eine farbige Plandarstellung im Maßstab 1:10.000 mit Kennzeichnung der jeweiligen Bezugsflächen aus der Anlage 1 zu.

Entsprechend der Beschlussfassung werden die Absender vom Behandlungsergebnis

schriftlich in Kenntnis gesetzt und darüber informiert, dass im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB, sowie der anschließenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bzw. gem. § 4 (2) BauGB, weiterhin vielfältige Gelegenheit besteht, Anregungen und Stellungnahmen zur Planung vorzubringen.

**Die wesentlichen Eckdaten des Vorentwurfs sind:**

Planungshorizont	2020
Einwohnerentwicklung (EW)	Flächenbereitstellung für bis zu 84.000 EW
Wohnbauflächen (in ha)	Planerische Bereitstellung von ca. 190 ha Wohnbauflächen für zusätzliche 5.530 Wohneinheiten
Arbeitsplätze (AP)	Flächenbereitstellung für dann insgesamt ca. 42.000 AP
Gewerbliche und Sonderbauflächen (in ha)	Planerische Bereitstellung von weiteren ca. 46 ha Gewerbe- und Sonderbauflächen, zusätzlich zu den ca. 113 ha in laufenden FNP-Änderungen entlang der südlichen Niendorfer Strasse (14. + 40. FNP-Änd. und B 214) sowie in Friedrichsgabe- Nord (45. FNP-Änd.)
Siedlungsstruktur	Arrondierung und Stärkung der 5 Ortsteile, sowie Flächenentwicklung mit Schwerpunkten entlang der Schiene; zugleich innerhalb der Siedlungsachse als Vorgabe des Regionalplanes 1998
Infrastrukturelle Ausstattung	Sicherung von Flächen für den Gemeinbedarf, sowie für die soziale und technische Infrastruktur einer wachsenden Stadt (Bauhof, Feuerwehr, Kindertagesstätten, Grundschulen, etc.)
Verkehr	Ergänzung des Ringstrassensystems durch Ortsumgehung Garstedt - einschließlich eines weiteren Autobahnanschlusses, Querspange Glashütte, Verlegung des Buchenwegs, sowie Verlängerung der Berliner Allee nach Norden und Süden
Natur und Landschaft	Sicherung eines Grünen Leitsystems mit den Regionalen Grünzügen im Achsenzwischenraum, den Grünzäsuren auf der Achse, sowie eines Systems weiterer Grünverbindungen für die Erholungsfunktion als auch für den Naturhaushalt. Planungen und Vorschläge für den Biotopverbund, für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, für Geschützte Landschafts-

	bestandteile, sowie Naturdenkmale. Ausgleichs- und Waldersatzflächen
--	-------------------------------------------------------------------------

Auf die als Anlage 2 beigefügte Begründung zum Flächennutzungsplan, in der insbesondere die Analyse der Ausgangssituation, die Planungsgrundlagen und Entwicklungsprognosen, die Leitbildformulierungen sowie alle Planinhalte ausführlich beschrieben sind, wird verwiesen.

### **3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB):**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung auf der Grundlage des beschlossenen Vorentwurfs soll

- zusammen mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Landschaftsplan und zum Verkehrsentwicklungsplan,
- nach ortsüblicher vorheriger öffentlicher Bekanntmachung,
- Hinweisen im redaktionellen Teil der Lokalpresse,
- Plakatierung im Stadtgebiet,
- im Rahmen von vier Veranstaltungen in Norderstedt-Mitte (Plenarsaal),  
in Garstedt (Coppernicus Gymnasium),  
in Glashütte (Grundschule Müllerstrasse),  
in Harksheide- Nord bzw. Friedrichsgabe (Grundschule Pestalozzistrasse),  
unter Anwesenheit der Planer aus Verwaltung und den beauftragten Büros,
- und öffentlicher Aushang der Planunterlagen für die Dauer eines Monats

durchgeführt werden.

Zusätzlich ist die Öffentlichkeit in Form einer Broschüre, eines Faltblattes und durch entsprechende Präsentation auf der Website der Stadt Norderstedt zu informieren.

### **4. Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB):**

Die frühzeitige Behördenbeteiligung und die Beteiligung der Nachbargemeinden auf der Grundlage des beschlossenen Vorentwurfs sollen zeitlich parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen. Zur Straffung der Beteiligung sind auch hier entsprechend Informationsveranstaltungen für die Träger öffentlicher Belange und die Fachdienststellen vorgesehen.

### **5. Verfahrensschritte im Überblick:**

<b>Bisherige Verfahrensschritte</b>	<b>Zeitraum</b>
Aufstellungsbeschluss auf Grundlage STEP 2010	29.9.1998
1. Plananzeige an die Landesplanung	19.10.1998
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	29.10.1998

Beauftragung der Planungsbüros, Grundlagenermittlung und Bestandsaufnahme, Erarbeitung von Zielkonzepten und Leitbildern	2000 - 2002
Durchführung von insgesamt 6 Thematischen Workshops	7-9 / 2001
Fortschreibung des VEP: Teilbeitrag ÖPNV (Berichtsvorlage)	22.11.2001
Zwischenbericht: Grundlagendokumentation FNP und LP für Fraktionen	6 / 2002
Fortschreibung des VEP: Teilbeitrag Radverkehr (Berichtsvorlage)	20.6.2002
Beschluss über Zielkonzepte und Leitbilder zu den Bereichen Siedlung, Landschaft, Verkehr und Lärminderung	20.6.2002
Erarbeitung eines verwaltungsinternen Vorentwurfs	7 / 2002 – 5 / 2003
Beschluss zu wesentlichen Änderungen des Vorentwurfes im Bereich neuer Verkehrsstrassen und zusätzlicher Wohnbauflächen	21.8.2003
Überarbeitung des Vorentwurfes mit Begründung	9 / 2004 – 4 / 2005
Fortschreibung des VEP: Teilbeitrag MIV (Berichtsvorlage), incl. Präsentation Ergebnisse Verkehrszählung 7/2004	2.12.2004
2. Plananzeige an die Landesplanung	28.1.2005
<b>Zukünftige Verfahrensschritte</b>	<b>Zeitraum</b>
<b>Vorentwurf</b>	
1. Lesung der Vorlagen zum Vorentwurf	19.5.2005
Beratung in Fraktionen	5-6 / 2005
2. Lesung und Beschluss zum Vorentwurf	16.6.2005
Beschluss Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ( § 3 (1) )	16.6.2005
Beschluss Frühzeitige Behördenbeteiligung ( § 4 (1) )	16.6.2005
Vorbereitung und Organisation der Verfahren zur Frühzeitigen Beteiligung	7-8 / 2005
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	9-11 / 2005
Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung	9-11 / 2005
zugleich: Durchführung Scoping für Umweltprüfung	9-11 / 2005
Auswertung der Stellungnahmen und Anregungen, sowie Abwägung	12 / 2005 – 2 / 2006
<b>Entwurf</b>	
Erstellung des Entwurfes (= Überarbeitung des Vorentwurfs)	ab 2 / 2006
Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen	3-4 / 2006
Beschluss zum Entwurf	3-4 / 2006
Beschluss Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung ( § 3 (2) )	3-4 / 2006
Beschluss Behörden und TÖB- Beteiligung ( § 4 (2) )	3-4 / 2006
Auslegung Öffentlichkeit (Plan, Begründung, Umweltbericht)	5-7 / 2006
Einholen der Stellungnahmen von Behörden und TÖB	5-7 / 2006
Auswertung und Einarbeitung der Anregungen und Stellungnahmen	8-9 / 2006
bei Änderung des Entwurfs: erneute öffentliche Auslegung (sofern durch Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden: dann eingeschränkte Beteiligung entsprechend § 13 (2) BauGB)	%
Abschließender Beschluss der Stadtvertretung	10-12 / 2006

Genehmigung Innenministerium	Anfang 2007
Ortsübliche Bekanntmachung und Rechtswirksamkeit	Anfang 2007

Sowohl die Planinhalte als auch das Ablaufverfahren des Flächennutzungsplanes werden in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

#### **Anlagen:**

1. Tabellarische Zusammenfassung vom 6.5.2005:
  - Anträge Privater zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes
  - Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange, Fachdienststellen
  - Stellungnahmen von Beiräten, Verbänden und Initiativen
  - Stellungnahmen zum STEP 2010=> jeweils mit Behandlungsempfehlung der Verwaltung
2. Begründung: separater Textband (Stand 5.4.2005)
3. Planzeichnung vom 5.4.2005: Maßstab 1:10. 000 (**vgl. Kartentasche FNP**)
4. Leitbild: Format DIN A3 (**vgl. Kartentasche FNP**)
5. Referenzliste mit Namensangaben der Antragsteller aus Anlage 1,
6. soweit natürliche Personen (=> nur für Ausschussmitglieder / Stellvertreter)